

BGE 71 IV 170

Bundesgericht (BGE), 1945-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_71_IV_170

FR: ATF 71 IV 170

IT: DTF 71 IV 170

Volltext

170 Verfahren. No 38. 3. - Gestützt auf Art. 263 BStrP (Art. 399 lit. e StGB) von der gesetzlichen Regel abzuweichen, besteht nicht Anl~s. Das Schwergewicht der strafbaren Handlungen Peterhansens liegt nicht ausserhalb des Kantons Basel- Stadt. Demnach erkennt die Anldagekammer: Hermann Peterhans ist für alle ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen durch die Behörden des Kantons Basel-Stadt zu verfolgen und zu beurteilen. 38. Auszug aus dem Entscheid der Anklagekammer vom 7. August 1945 i. S. Staatsanwaltschaft des Kantons Zfirich gegen Staatsanwaltschaft -des Kantons Luzern. I. Bei Leistung von Rechtshilfe auf Grund von Art. 352 Abs. 1 StGB. wendet der ersuchte Kanton sein eigenes Prozessrecht an. Da'!:>e1 darf er es nicht willkürlich auslegen und muss er nach gleichen Regeln handeln wie in innerkantonalen Strafverfahren. 2. Es ist nicht willkürlich, § 149 des luzernischen Gesetzes über d~ Strafrecht~verfahren dahin auszulegen, dass der Advokat wie das Zeugms so auch die Herausgabe jeder Art von Akten aus dl'.m Verkehr m~t seinem Auftraggeber verweigern darf, w:enn ihn letzterer mcht von der Geheimhaltungspflicht ent- bmdet. 1. Lorsqu'il pretl'. son 3'.18istance en vertu de l'art. 352 al. 1 CP, le ~ton r~qms applique son propre droit de procedure. Mais, ce !aISa:nt, il n'est pas en droit de l'interpreter arbitrairement et il do1t proceder selon les regles memes qu'il applique dans les causes penales instruites sur son territoire. 2. n n'est pas arbitraire d'interpreter le § 149 de la loi lucernoise de procedure penale. en ce sens qu'un avocat, de meme qu'il peut. refuser de temol gner, peut refuser de delivrer toute espece de p1eces re9u~s ~u co~ des rapi>orts qu'il a eus avec son client, tant que celm~cl ne I a pas debe du ecret professionnel. I. Quando pres~ ~iste~ ~ _virtil dell'art. 352 cp. 1 CP, il Ct\lltone. a~J.?.ca il l'?opr10 dmtto processua.le. Ma, cio fa.cendo, non ha: il dintto d mterpretar]o arbitrariamente e deve proce- ~ere .smsta le stess~ regole ch'esso applica nelle cause pen.aJi Istrwte sul suo terrltorio. 2. None arbitrario d'interpretare il § 149 della procedura penale luce:nese. nel senso ehe un avvocato, come puo rifiutare di t~timomare, cosi puo rifiutare di consegnare i documenti ncevuti nel corso dei suoi rapporti col cliente fino a tanto ehe que~t'ultimo non l'abbia liberato dall'obbligo' del segreto pro- fessionale. Verfahren. No 38. 171 Aus dem Tatbe,stand: A. - Die Bezirksanwaltschaft Zürich führt gegen Dr. Abegg eine Untersuchung wegen leichtsinnigen Konkurses, dessen er sich als einziger Verwaltungsrat einer Aktien- gesellschaft schuldig gemacht haben soll. Die Untersu- chungsbehörde hegt Verdacht, Dr. Abegg habe ausserdem der in La Tour-de-Peilz (Waadt) wohnenden Haupt- aktionärin So:fie Engelhard gegenüber einen Betrug be- gangen und sie nachträglich auf die Schritte ihres Anwaltes Dr. Oskar Hübscher hin als Gläubigerin auf strafbare Weise begünstigt. Um den Geschäftsverkehr zwischen Sofia Engelhard und Dr. Abegg abzuklären, ersuchte die Be- zirksanwaltschaft Zürich dtLs Statthalteramt Luzern-Land am 6. Juni 1945 um die Bewilligung, die diesen Verkehr betreffenden Akten durch einen zürcherischen Polizei- korporal bei Dr. Hübscher in L~ern herauszuverlangen oder sie ihm auf dem Wege der Haussuchung abzunehmen. Der Amtsstatthalter entsprach diesem Begehren. in .An-

wendung des luzernischen Prozessrechts in der Weise, dass er Dr. Hübscher einvernahmte, und zur Herausgabe der Akten aufforderte. Dr. Hübscher stellte sich auf den Standpunkt, die ihm unter Berufsgeheimnis anvertrauten Akten nur mit Einwilligung der Sofia Engelhard oder auf Grund einer letztinstanzlichen Verfügung der Untersuchungsbehörden aushändigen zu müssen. Bis es soweit sei, hinterlege er sie unter Siegel beim Statthalteramt Luzern-Land. Davon nehme er aber « seine Handakten beziehungsweise Korrespondenzen mit seiner Klientin » aus ; er behalte sie zurück. Der Amtsstatthalter nahm die von Dr. Hübscher herausgegebenen Akten in Verwahrung und setzte Dr. Hübscher Frist, gegen die Verfügung der Bezirksanwaltschaft Zürich das ihm gutscheinende Rechtsmittel zu ergreifen, mit der Androhung, dass bei Versäumung der Frist oder Misserfolg des Rechtsmittels die Akten nach Zürich gesandt würden. Am 12. Juni beantragte Dr. Hübscher der Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern, die Editionsverfügung des Amtsstatthalters vom 6. Juni aufzuheben und die Rückgabe, der hinterlegten Akten anzuordnen. Die Staatsanwaltschaft hiess die Beschwerde am 27. Juni gut. B. -Am 2. Juli 1945 stellte die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich bei der Anklagekammer des Bundesgerichts unter Berufung auf Art. 352 StGB das Gesuch, die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Luzern seien anzuweisen, sämtliche Akten des Dr. Oskar Hübscher, die sich auf den Verkehr seiner Klientin Sofia Engelhard mit Dr. W. Abegg beziehen, zu beschlagnahmen und der Bezirksanwaltschaft Zürich auszuhändigen. Diese sei zur Beschlagnahme beizuziehen, und sie sei zu ermächtigen, anzugeben, welche Akten zu beschlagnahmen seien. Vorsorglich sei sofort die Strafbehörde des Kantons Luzern anzuweisen, die bereits beschlagnahmten Akten weiter beschlagnahmt zu lassen. Die Gesuchstellerin macht geltend, es bestehe sowohl nach zürcherischem als auch nach luzernischem Recht die Möglichkeit, Akten, die sich in Händen unbeteiligter Dritter befinden, als Beweisstücke für eine Strafuntersuchung zu beschlagnahmen. Der Anwalt habe wohl ein Zeugnisverweigerungsrecht, nicht aber das Recht, die Herausgabe von Akten zu verweigern. O. - Die Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern beantragt, das Gesuch sei abzuweisen. Sie beruft sich auf § 149 des luzernischen Gesetzes über das Strafrechtsverfahren, wonach « Advokaten die Mitteilung von Geheimnissen ablehnen dürfen, die ihnen um ihrer Berufsstellung willen anvertraut worden sind ». Sie leitet aus dieser Bestimmung ab, dass Rechtsanwälte nicht nur die Auskunft über mündliche Mitteilungen des Klienten, sondern auch die Herausgabe sowohl der dem Gedankenaustausch zwischen Auftraggeber und Anwalt dienenden sogenannten Handakten, als auch der vom Auftraggeber erhaltenen anderen Urkunden verweigern dürfen. Das Begehren um Zulassung eines zürcherischen Polizeiorgans bei der verlangten Beschlagnahme verstösst nach Auffassung der luzernischen Staatsanwaltschaft gegen Art. 365 StGB. D. - Der Präsident der Anklagekammer hat am 3. Juli vorsorglich verfügt, dass die Beschlagnahme der beim Amtsstatthalter von Luzern-Land hinterlegten Akten bis zum Entscheid über die Rechtshilfepflicht aufrecht zu halten sei. Die Anklagekammer hat diese Verfügung am 4. Juli bestätigt. E. - Die Anklagekammer des Bundesgerichts hat die Kriminal- und Anklagekommission des Obergerichts des Kantons Luzern um Bericht ersucht über die Frage, wie sie § 149 StRV auslegt. Die II. Kammer des Obergerichts, an welche das Ansuchen weitergeleitet wurde, antwortet, § 110 StRV verpflichte grundsätzlich jede an einem Strafverfahren nicht beteiligte Person zur Herausgabe von Akten, die für die Erforschung der Wahrheit von Bedeutung sein können. Ausdrückliche Ausnahmen enthalte das Gesetz nicht. Daraus dürfe aber nicht geschlossen werden, dass es nicht solche zulasse. Vernünftige Auslegung

müsse zur Auffassung führen, dass der Gesetzgeber durch § 149 StRV das Berufsgeheimnis von Advokaten gegenüber Eingriffen des Strafrichters überhaupt schützen wollte; denn es fehle jeder sachliche Grund, es damit anders zu halten, je nachdem jemand zum Zeugnis aufgefordert wird oder zur Edition verhalten werden will. Wäre das Berufsgeheimnis gegenüber Editionsverfügungen nicht geschützt, so würde der von § 149 angestrebte Zweck in vielen Fällen nicht erreicht werden können. Die modernen Strafprozessgesetze anderer Kantone und die deutsche Strafprozessordnung enthielten denn auch eine ausdrückliche Regelung des Inhalts, dass die zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen im Umfange des Zeugnisverweigerungsrechts nicht zur Edition verhalten werden können. Das Obergericht habe stets darauf gehalten, das achtzigjährige mangelhaft redigierte Gesetz in einer den modernen prozessrechtlichen Grundsätzen entsprechenden Weise auszuliegen. Daher dürfe der Rechtsanwalt nach luzernischem 174 Verfahren. N^o 38. Strafprozessrecht die Herausgabe von Akten verweigern, soweit sie sich auf Dinge beziehen, für welche er das Zeugnis verweigern kann. Das gelte sowohl für die Handakten als auch für die dem Auftraggeber gehörenden Akten, denn es fehle jeder vernünftige Grund, einen Unterschied zu machen. Der Anwalt sei immerhin zur Edition verpflichtet, wenn ihn der Auftraggeber von der Geheimhaltungspflicht entbindet. Die Anklagekammer zieht in Erwägung: I. - In Strafsachen, auf welche, wie hier, das Strafgesetzbuch anwendbar ist, sind die Kantone unter sich zur Rechtshilfe verpflichtet (Art. 352 Abs. 1 StGB). Der ersuchte Kanton wendet bei Leistung dieser Hilfe sein eigenes Prozessrecht an. Das ergibt sich aus der Hoheit der Kantone auf dem Gebiete des Strafprozessrechts und ist ersichtlich aus Art. 355 Abs. 2 StGB, wonach das Prozessrecht des Kantons, in dem die Handlung erfolgt, auch anwendbar ist bei Amtshandlungen, welche - mit Zustimmung dieses Kantons - von Behörden eines anderen Kantons vorgenommen werden. Nach dem Prozessrecht des zur Rechtshilfe verpflichteten Kantons bestimmt sich sowohl, welche Handlungen der ersuchende Kanton verlangen darf, als auch, in welcher Form sie vorzunehmen sind. Immerhin darf durch Anwendung dieses Prozessrechts die Hilfe nicht derart beschränkt werden, dass sie dem bundesrechtlichen Begriff der Rechtshilfe, wie Art. 352 StGB sie auffasst, nicht entspricht. Das wäre beispielsweise dann der Fall, wenn das Gesetz des verpflichteten Kantons für die Handlungen der Rechtshilfe, was Umfang oder Form anbetrifft, erschwere Vorschriften enthielte, also nicht gleiches Recht gelten liesse wie in innerkantonalen Strafverfahren. Dergleichen verstiesse es gegen Art. 352 StGB, wenn die Behörden die Prozessvorschriften ihres Kantons im Rechtshilfeverkehr anders anwenden würden als in innerkantonalen Strafverfahren, oder wenn sie diese Vorschriften Verfahren. N^o 38. 175 willkürlich auslegen würden, um die nachgesuchten Handlungen zu verweigern. Dazu kommen die Fälle, in denen der verpflichtete Kanton sich seiner Verpflichtung entzieht, indem er die Rechtshilfe schlechthin verweigert oder die nachgesuchten Handlungen ohne Grund oder ohne vernünftigen Grund ablehnt. 2. - Ob in letzterem Falle die Anklagekammer zur Behandlung des Streites zuständig sei oder die staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichts, kann dahingestellt bleiben, denn die Stellungnahme der Luzerner Behörden wird offensichtlich vernünftig begründet. Sodann liegt auch nicht eine Verweigerung schlechthin oder ein gegen Bundesrecht verstossendes Ungenügen der Rechtshilfe vor. Die Luzerner Behörden machen sich den erwähnten Grundsatz zu eigen, dass für Art und Form der Rechtshilfe ihr eigenes Prozessrecht massgebend ist. Und sie wollen dieses für das Rechtshilfeverfahren nicht anders auslegen als für Strafverfahren, welche sie selber durchführen. Ihre Auslegung des § 149 StRV, dass der Anwalt wie das Zeugnis so auch die.

Herausgabe jeder Art von Akten aus dem Verkehr mit seinem Auftraggeber, insbesondere auch der Handakten, verweigert werden dürfte, ist auch nicht willkürlich. Freilich ist sie durch den Wortlaut der Bestimmung nicht unmittelbar gedeckt, entspricht aber deren Zweck und Sinn und einein. in anderen Strafprozessgesetzen (z.B. Bern Art. 170 StrV von 1928) ausdrücklich niedergelegten Grundsätze. Damit ist die Unvergleichlichkeit der von den Zürcher Behörden nachgesuchten Handlungen festgelegt, solange nicht Solange Engelhardt. Hübscher von der Geheimhaltungspflicht entbindet. Sie hierzu zu veranlassen, ist - unter Mitwirkung der Waadtländer Behörden - Sache der Behörden des Kantons Zürich, nicht des Kantons Luzern. Im Übrigen bleibt der Weg, das Herausgabebegehren - wiederum. Unter Mitwirkung der Behörden des Kantons Waadt - an Solange Engelhardt selbst zu richten. 176 Verfahren. No 38. Demnach erkennt die Anklagekammer: I. - Das Gesuch wird abgewiesen. 2. - Die von der Anklagekammer bestätigte provisorische Verfügung ihres Präsidenten vom 3. Juli 1945 wird aufgehoben. I. STRAFGESETZBUCH CODE PENAL 177 39. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 14. September 1945 i. S. Gnehm gegen Generalprokurator des Kantons Bern. 1. Art. 41 Ziff. 2 StGB. Mit der Weisung darf der Richter nicht einen dem Institut des bedingten Strafvollzuges fremden Zweck verfolgen, z.B. die Finanzinteressen des Staates wahren wollen. Verfahrenskosten sind nicht «Schaden». 2. Art. 41 Ziff. 3 StGB. a) Wegen Missachtung einer unzulässigen Weisung darf der Vollzug der Strafe nicht angeordnet werden. b) Nur die schuldhaftige Missachtung der Weisung, den Schaden zu ersetzen, führt zur Anordnung des Strafvollzuges. 1. Art. 41 eh. 2 OP. En imposant au condamné des règles de conduite, le juge ne doit pas chercher 8. atteindre un but étranger 8. l'institution du sursis, par exemple la sauvegarde des intérêts financiers de l'Etat. Les frais de la procédure ne sont pas un «dommage». 2. Art. 41 eh. 3 OP. a) Le juge ne doit pas ordonner l'exécution de la peine 8. raison de l'inobservation d'une règle de conduite. inadmissible. b) Ce n'est que si elle est imputable à faute que l'inexécution de l'obligation de réparer le dommage peut justifier la révocation du sursis. 1. Art. 41, cifra 2 OP. Imponendo al condannato norme di condotta, il giudice non deve cercare di raggiungere uno scopo estraneo all'istituto della sospensione condizionale della pena, per es. di salvaguardare gli interessi finanziari dello Stato. Le spese processuali non sono un « danno ». 2. Art. 41, cifra 3 OP. a) Il giudice non deve ordinare l'esecuzione della pena a motivo dell'inosservanza d'una inammissibile norma di condotta. b) L'inadempimento dell'obbligo di risarcire il danno può giustificare la revoca della sospensione condizionale della pena solo quando è imputabile a colpa. Aus den Erwägungen : 1. - Nach Art. 41 Ziff. 3 StGB lässt der Richter die Strafe unter anderem vollziehen, wenn der Verurteilte trotz förmlicher Mahnung des Richters einer ihm erteilten 12 AS 71 IV - 1945

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.